

## **Grundlagenpapier: Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Bern**

### **1 Ausgangslage und Gegenstand dieses Papiers**

Anlass zum vorliegenden Grundlagenpapier haben Rückmeldungen in der ersten Vernehmlassung zu Eckwerten einer neuen Kirchgemeinde Bern vom Herbst 2017 gegeben. In verschiedenen Stellungnahmen ist gefordert worden, für die Mitwirkung der Berufsgruppen sei an Stelle des vorgeschlagenen Pfarrkonvents eine allgemeinere Regelung vorzusehen. Konkret ist ein breit abgestützter Mitarbeiterkonvent mit Vertreterinnen und Vertretern aller Ämter und weiteren Dienste der Kirchgemeinde vorgeschlagen worden.

Das vorliegende Papier enthält mit Blick auf die geplante Vernehmlassung vom Frühjahr 2018 Überlegungen zur Organisation der Mitwirkung aller Mitarbeitenden. Diese Mitwirkung kann nicht unabhängig von der konkreten Gemeindeorganisation, sondern muss im Kontext des Zusammenwirkens der Gemeindeorgane und Mitarbeitenden im Allgemeinen diskutiert und geregelt werden. Das Papier holt deshalb bewusst etwas aus und nimmt im Interesse der Lesbarkeit auch gewisse Wiederholungen zu andern Arbeits- oder Grundlagenpapieren in Kauf. Es enthält Ausführungen

- zur Einordnung und zu den Akteuren des rechtlich organisierten Zusammenwirkens in der Gemeinde (nachfolgende Ziffer 2),
- zu Vorgaben betreffend die Zuständigkeiten der Organe und Mitarbeitenden und deren Zusammenarbeit (nachfolgende Ziffer 3),
- zur Organisation der Mitwirkung im Allgemeinen (nachfolgende Ziffer 4),
- zur Mitwirkung des Pfarramts im Rahmen der Gemeindeleitung (nachfolgende Ziffer 5) und
- zur konkreten Regelung in den organisationsrechtlichen Erlassen (nachfolgende Ziffer 6).

Zu weiteren Aspekten betreffend die Mitarbeitenden (wie die Zuständigkeit zur Anstellung und Entlassung, die Rekrutierung, die Unterstellung, die Personalführung und die Verwaltungsorganisation sowie die Unvereinbarkeit der Anstellung mit einer behördlichen Funktion) kann auf die im September 2017 zur Diskussion gestellten Eckwerte und die entsprechenden Ausführungen in den Arbeitspapieren «Kirchenkreise» und «Organisation der Exekutive und Führungsstruktur» der Projektkommission Strukturdialog II sowie in den Grundlagenpapieren «Zuteilung von Ressourcen» und «Unvereinbarkeit» des Steuerungsgremiums verwiesen werden.

Die nachstehenden Überlegungen münden in Lösungsvorschläge zu einzelnen Punkten, die grafisch in Kästchen hervorgehoben werden. Die Vorschläge werden unter der abschliessenden Ziffer 7 in thesenartigen Leitsätzen zusammengefasst. Die Überlegungen und Vorschläge geben die (vorläufige) Haltung des Steuerungsgremiums wieder. Über die Leitsätze und die dahinter stehenden konkreten Vorschläge wird im Rahmen der Fusionsverhandlungen zu entscheiden sein.

## 2 Grundsätzliches zum Zusammenwirken in der Kirchgemeinde

### 2.1 Christliche Gemeinde und Gemeindeorganisation

Die Kirchgemeinde ist gleichzeitig Gemeinschaft der Glaubenden und rechtlich organisierte gemeinderechtliche Körperschaft im Sinn des Gemeindegesetzes.<sup>1</sup> Die Kirchenordnung<sup>2</sup> nimmt auf beide Aspekte Bezug. Zur Beteiligung der Gemeindeglieder am kirchlichen Leben enthält sie folgende Bestimmung:

#### **Art. 102** Mitwirken der Gemeindeglieder

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit aller ihrer Glieder angewiesen. Im Mitwirken der Gemeindeglieder spiegelt sich die Vielfalt an Gaben, die der Gemeinde geschenkt sind.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken und die Gemeinde dadurch in der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen.

<sup>3</sup> Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie Sonntagschule, Mitwirkung im Gottesdienst, in der kirchlichen Unterweisung und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten.

<sup>4</sup> Sie begleitet die Gemeindeglieder in ihrer Tätigkeit, ermutigt sie und sorgt für eine würdige Verdankung ihres Einsatzes.

<sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat unterstützt die Weiterbildung der mitarbeitenden Gemeindeglieder, die der Erfüllung ihrer Aufgaben zugute kommt.

Gegenstand der Regelung in den organisationsrechtlichen Grundlagen der Kirchgemeinde ist die Gemeindeorganisation als das **rechtlich geregelte Zusammenwirken in der Gemeinde**. Die Kirchenordnung enthält dazu folgende Grundsatzbestimmung:<sup>3</sup>

#### **Art. 105** Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Organisation der Kirchgemeinde und die Führung der Geschäfte gelten die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Diese Kirchenordnung gibt hierzu ergänzende Bestimmungen innerkirchlicher Art.

<sup>3</sup> Jede Kirchgemeinde erlässt ihr Kirchgemeindeglement (Organisationsreglement).

Wie dieser Bestimmung zu entnehmen ist, wird die Gemeindeorganisation im Kanton Bern herkömmlicherweise den durch das staatliche Recht, namentlich die Gemeindegesetzgebung,<sup>4</sup> geregelten «äusseren Angelegenheiten» zugerechnet. Dies gilt allerdings nicht ausnahmslos. Wichtige Aspekte wie namentlich das Stimmrecht regelt heute die Landeskirche und nicht mehr der Kanton.<sup>5</sup>

### 2.2 Akteure des Zusammenwirkens

Akteure des rechtlich geregelten Zusammenwirkens sind in erster Linie einerseits die **Gemeindeorgane** wie die Stimmberechtigten, das Parlament, der Kirchgemeinderat, die vorgesehenen

---

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

<sup>2</sup> Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KO; KES 11.020).

<sup>3</sup> Wiedergegeben sind im Folgenden jeweils nur die auf Kirchgemeinden im Kanton Bern geltenden Bestimmungen.

<sup>4</sup> GG; Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

<sup>5</sup> Art. 122 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1): «Sie [Die Landeskirchen] ordnen das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren eigenen sowie in den Angelegenheiten ihrer Kirchgemeinden.»

Kirchenkreiskommissionen und weitere Kommissionen mit Entscheidbefugnis und andererseits die **Mitarbeitenden** mit Einschluss der Pfarrpersonen.

Den Organen und den Mitarbeitenden kommen **unterschiedliche Rollen und Funktionen** zu:

- Die **Gemeindeorgane** fällen für die Kirchgemeinde verbindliche Entscheide, entweder in der Funktion als Willensbildungsorgan (z.B. Budget, Erlass eines Reglements) oder vertreten die Gemeinde als Vertretungsorgan rechtlich gegenüber Dritten (Abschluss von Verträgen, Erlass von Verfügungen, Vertretung in einem Prozess). Sie haben eine **gestaltende, «politische» Funktion** und sind dazu aufgrund ihrer **demokratischen Wahl** legitimiert.
- Die **Mitarbeitenden** erfüllen Aufgaben nach den Beschlüssen der zuständigen Organe. Sie haben damit in erster Linie **ausführende Funktion**. Sie tun dies allerdings nicht in sklavischem Gehorsam, sondern verfügen je nach ihrer Stellung und ihrer Stellenbeschreibung unter Umständen über weit reichende Gestaltungsfreiheit (rechtlich: Ermessen). Sie wirken überdies bei der Willensbildung der Willensbildungsorgane mit, allerdings in der Regel nicht durch verbindliche Mitbestimmung (Decision Making), sondern **Mitwirkung im Entscheidungsprozess** (Decision Shaping). Die Legitimation der Mitarbeitenden stützt sich nicht oder nicht in erster Linie auf eine demokratische Wahl, sondern auf ihre **Fachkompetenz und Erfahrung**.

### 3 Vorgaben

Verbindliche Vorgaben zu den Zuständigkeiten und zum Zusammenwirken in einer Kirchgemeinde statuieren sowohl das staatliche (kantonale) als auch das landeskirchlichen Recht (nachfolgende Ziffern 3.1 und 3.2). Weitere mindestens vorläufige Vorgaben für die konkreten Fusionsverhandlungen sind für das Steuerungsgremium die Ergebnisse der Vernehmlassung vom Herbst 2017, soweit sich aus diesen klare Schlüsse ziehen lassen (nachfolgende Ziffer 3.3).

#### 3.1 Kantoniales Recht

Das Gemeindegesetz überlässt den Kirchgemeinden weit gehende Organisationsautonomie (Arbeitspapier «Kirchenkreise», Ziffer 1.1, Arbeitspapier «Organisation der Exekutive und Führungsstruktur», Ziffer 1). Es enthält immerhin eine Legaldefinition der Gemeindeorgane und statuiert bestimmte Zuständigkeiten einzelner Organe. Zu den Gemeindeorganen im Allgemeinen bestimmt es das Folgende:

##### **Art. 10** Organe

<sup>1</sup> Die Gemeinden handeln durch ihre Organe.

<sup>2</sup> Gemeindeorgane sind

- a* die Stimmberechtigten,
- b* das Gemeindeparlament,
- c* der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d* die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle,
- e* die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, und
- f* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

<sup>3</sup> Das Organisationsreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dritte unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organe tätig sein können.

Konkrete Zuständigkeiten legt das Gemeindegesetz im Sinn eines «demokratischen Minimalstandards» in erster Linie für die Stimmberechtigten und gegebenenfalls für das Parlament fest:

**Art. 23** Obligatorische Volksabstimmung

<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten stehen als unübertragbare Geschäfte zu

- a die Wahl des Präsidiums der Gemeindeversammlung, der Mitglieder des Gemeinderates und des Parlamentes,
- b die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane,
- c die Annahme und Abänderung des Organisationsreglementes,
- d die Änderung der Steueranlage,
- e die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden und
- f die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Artikel 4 und 4i, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen

<sup>2</sup> In Gemeinden mit einem Parlament wählt dieses die Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane, soweit das Organisationsreglement nichts anderes vorsieht.

<sup>3</sup> In Gemeinden mit einem Parlament kann das Organisationsreglement die in Absatz 1 Buchstaben d bis f genannten Geschäfte der fakultativen Volksabstimmung unterstellen.

Zu den Zuständigkeiten des Gemeinderats bestimmt das Gemeindegesetz das Folgende:

**Art. 25** Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen in der Gemeindeverwaltung alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

Das **Dienstverhältnis ihrer Angestellten** regeln die Gemeinden und damit auch die Kirchgemeinden im Kanton Bern weitestgehend autonom.<sup>6</sup> Die Gemeinden können frei zwischen dem System einer Beamtung (Wahl oder Anstellung auf eine bestimmte Amtsdauer), einer öffentlich-rechtlichen Anstellung oder einer Anstellung durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht<sup>7</sup> wählen und sind im Fall einer öffentlich-rechtlichen Anstellung auch nicht unbedingt an die zwingenden Bestimmungen des privaten Arbeitsvertragsrechts gebunden.<sup>8</sup> Soweit sie keine besonderen Bestimmungen erlassen, gilt für das Gemeindepersonal sinngemäss das kantonale öffentliche Dienstrecht.<sup>9</sup> Das kantonale Personalrecht spielt in der Praxis eine herausragende Rolle, weil die meisten Gemeinden kein eigenständiges Dienstrecht kennen, sondern für viele Fragen mehr oder weniger pauschal auf die kantonalen Bestimmungen verweisen.<sup>10</sup>

Von Bedeutung für Kirchgemeinden sind immerhin die heute (noch) geltenden kantonalen Bestimmungen über **Pfarrpersonen** (nach kantonaler Terminologie: Geistliche), die – soweit sie an einer kantonal besoldeten Stelle tätig sind – rechtlich als kantonale Angestellte gelten. Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz) regelt neben der Ausbildung, der Aufnahme in den Kirchendienst und den Voraussetzungen für die Anstellung Geistlicher namentlich die Anstellung in der Kirchgemeinde und die Kündigung.<sup>11</sup> Anstellungsbehörde ist der Kirchgemeinderat;<sup>12</sup> die

<sup>6</sup> DANIEL ARN, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Vorbem. zu Art. 31 und 32 N 1.

<sup>7</sup> Art. 319 ff. OR.

<sup>8</sup> BGE 138 I 232 E. 6 und 7 S. 238 ff.

<sup>9</sup> Art. 9 GG.

<sup>10</sup> UELI FRIEDERICH, Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 143 ff. N 122 f.

<sup>11</sup> Art. 31-35 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11).

<sup>12</sup> Art. 31 Abs. 1 KG.

Anstellung bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung), sofern die Kirchgemeinden im Organisationsreglement nichts anderes vorsehen.<sup>13</sup> Haben die Stimmberechtigten die Anstellung genehmigt, kann die Pfarrperson verlangen, dass der Kirchgemeinderat vor einer Kündigung die Zustimmung der Stimmberechtigten einholt.<sup>14</sup> Für die rechtliche Stellung der Pfarrpersonen gilt, abgesehen von wenigen besonderen Bestimmungen im Kirchengesetz, das allgemeine kantonale Personalrecht.<sup>15</sup> In Zukunft sollen die Geistlichen nicht mehr dem kantonalen Recht, sondern der kirchlichen Gesetzgebung unterstehen und durch die Landeskirchen besoldet werden.<sup>16</sup>

Zu den **Aufgaben** der Mitarbeitenden einer Kirchgemeinde enthält das staatliche Recht nur vereinzelt Bestimmungen, beispielsweise im Zusammenhang mit besonderen staatlich geregelten Tätigkeiten wie etwa der Finanzverwaltung. Im Übrigen gelten die Aufgaben der Kirchgemeinden und ihrer Mitarbeitenden als so genannte «**innere Angelegenheit**», die der Landeskirche zur Regelung überlassen ist.<sup>17</sup> Dies gilt insbesondere auch für die heute grundsätzlich noch dem kantonalen Dienstrecht unterstellten Pfarrpersonen.<sup>18</sup>

Staatliche Vorgaben zur **Mitwirkung der Mitarbeitenden** bestehen vor allem für hier nicht interessierende private Betriebe und für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse. Zu denken ist etwa an das Mitwirkungsgesetz,<sup>19</sup> das Gleichstellungsgesetz<sup>20</sup> oder an die Mitwirkungsrechte im Zusammenhang mit Massenentlassungen.<sup>21</sup> Im Übrigen enthält das staatliche Recht so gut wie keine expliziten Bestimmungen über die Mitwirkung der Mitarbeitenden und das Zusammenwirken mit den Gemeindeorganen. Das Gemeindegesetz überlässt den Gemeinden auch in dieser Hinsicht weit gehende (Organisations-)Autonomie, geht aber davon aus, dass die Gemeinden stets eine klare und eindeutige Zuständigkeitsordnung zu erlassen haben.

## 3.2 Kirchenrechtliche Vorgaben

### 3.2.1 Kirchgemeinderat

Das kirchliche Recht enthält zu den Gemeindeorganen im Allgemeinen, da «äussere Angelegenheit», nur wenige, eher allgemeine Bestimmungen. Verhältnismässig einlässlich geregelt werden die Stellung und Aufgaben des Kirchgemeinderats, der nicht nur kommunales Führungsorgan ist, sondern mit der Gemeindeleitung auch eine **geistliche Funktion** übernimmt. Die Kirchenordnung bezeichnet die Gemeindeleitung als «verantwortliches Handeln und Entscheiden im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl der Gemeinde», die sicherzustellen hat, dass Auftrag und Aufgaben der Kirchgemeinde gemäss Kirchenverfassung und Kirchenordnung dauernd und zuverlässig

---

<sup>13</sup> Art. 31 Abs. 2 KG.

<sup>14</sup> Art. 34a Abs. 1 KG.

<sup>15</sup> Art. 30 Abs. 1 KG.

<sup>16</sup> Art. 14 ff. des in erster Lesung im Grossen Rat verabschiedeten Entwurfs für ein neues Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, E-LKG).

<sup>17</sup> Art. 3 KG.

<sup>18</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 2 KG: „[...] die religiöse Aufgabe [...] des Pfarramtes [...] gehört zu den innern kirchlichen Angelegenheiten“.

<sup>19</sup> Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz; SR 822.14).

<sup>20</sup> Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1).

<sup>21</sup> Art. 335d ff. OR.

wahrgenommen werden. Sie umschreibt den Auftrag und die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats in einer Grundsatzbestimmung – im Einklang wie das Gemeindegesetz, aber konkreter bezogen auf die spezifischen kirchlichen Aufgaben und das Zusammenwirken mit dem Pfarramt – wie folgt:

**Art. 110 Auftrag**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und dieser Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeiter ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.

<sup>3</sup> Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.

<sup>4</sup> Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Kirchgemeinde, die nicht nach staatlichem oder kirchlichem Recht ausdrücklich einem andern Organ oder einer anderen Person zugewiesen sind.

<sup>5</sup> Der Synodalrat erlässt nähere Bestimmungen zu Auftrag und Aufgaben der Mitglieder des Kirchgemeinderates.

### **3.2.2 Aufgaben der Mitarbeitenden, Ämter und weiteren Dienste**

Anders als das kantonale Recht regelt das landeskirchliche Recht die Aufgaben der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde einigermassen einlässlich. Die Kirchenverfassung von 1946 selbst enthält zwar ein ausführliches Kapitel über das Pfarramt,<sup>22</sup> aber nur einen einzigen und – entsprechend den Vorstellungen in der Zeit ihrer Entstehung – auch etwas «stiefmütterlichen» Artikel über die «Hilfskräfte der Kirchgemeinden». Sie beschränkt sich darin auf den Hinweis, dass die Kirchgemeinden «die Anstellung, die Aufgaben und die Pflichten der Organisten, Kantoren, Diakone, Gemeindehelferinnen, Sigristen und anderer Mitarbeiter» und der «Sonntagsschulhelfer» zu regeln haben.<sup>23</sup>

Verhältnismässig zahlreiche Bestimmungen über die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden mit Einschluss der Pfarrpersonen finden sich demgegenüber in der im Jahr 1990 erlassenen Kirchenordnung. Die Kirchenordnung enthält unter anderem die folgende Grundsatzbestimmung über die Dienste, Ämter und Mitarbeitenden:

**Art. 103 Dienste, Ämter, Mitarbeiter**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihres Auftrags kennt die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Dienste.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde richtet Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein und überträgt ihnen einzelne Aufgaben zur fachgerechten Erfüllung.

<sup>3</sup> Die Ämter nach dieser Kirchenordnung, nämlich das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt, sind besondere Dienste, die für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnehmen.

<sup>4</sup> Die einzelnen Ämter und weiteren Dienste werden durch einen oder mehrere Mitarbeiter der Kirchgemeinde ausgeübt. Die Mitarbeiterinnen üben das Amt oder den anderweitigen Dienst im Rahmen einer voll- oder teilzeitlichen Anstellung nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen aus.

---

<sup>22</sup> Art. 28 ff. der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KiV; KES 11.010) unter dem Titel „III. Das Pfarramt“.

<sup>23</sup> Art. 12 KiV.

<sup>5</sup> Die Kirchgemeinde teilt dem Synodalrat die Namen und die Funktion der Personen mit, die in der Kirchgemeinde ein Amt ausüben.

**Dienste** der Kirchgemeinde sind nach dieser Bestimmung besondere Tätigkeitsbereiche der Kirchgemeinde «zur Erfüllung ihres Auftrags», für welche die Gemeinde Mitarbeitende anstellt oder anstellen kann (denkbar ist, dass einzelne Dienste mehr oder weniger ausschliesslich durch Freiwillige erbracht werden). Die Kirchenordnung erwähnt, in nicht abschliessender Aufzählung, namentlich Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,<sup>24</sup> Sigristinnen und Sigriste, Hauswartinnen und Hauswarte<sup>25</sup> sowie Mitarbeitende «in den Bereichen der kirchlichen Unterweisung, der Diakonie, der Jugendarbeit, der Altersarbeit, der Bildungsarbeit mit allen Generationen oder in verwandten Arbeitsfeldern».<sup>26</sup>

**Ämter** sind «besondere Dienste, die für die Gemeinde **unverzichtbare Aufgaben** wahrnehmen». Zu den Ämtern gehören neben dem – in der Kirchenverfassung als einziges Amt geregelt – Pfarramt<sup>27</sup> das sozialdiakonische Amt<sup>28</sup> und das Katechetenamt.<sup>29</sup> Diese drei Ämter sind nach der Konzeption der Kirchenordnung grundsätzlich **gleichberechtigt, aber nicht «gleichgeartet»**. Für die einzelnen Ämter und ihre Aufgaben gelten besondere Verordnungen des Synodalrats.<sup>30</sup>

Rechtlich zu unterscheiden sind **das Amt oder der Dienst als «Institution»** der Kirchgemeinde einerseits und die mit dem Amt oder Dienst betrauten **Personen** andererseits, also z.B. das sozialdiakonische Amt und die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die dieses Amt versehen. In einer Kirchgemeinde gibt es jeweils immer nur **ein** Amt, z.B. ein Pfarramt, aber möglicherweise mehrere Pfarrpersonen, die das Amt ausüben. Die Kirchenordnung regelt dementsprechend sowohl die Aufgaben und Funktionen des Pfarramts als auch den Auftrag und die Aufgaben der einzelnen Pfarrpersonen.<sup>31</sup>

### 3.2.3 Insbesondere das Pfarramt

Dem Pfarramt kommt in der Kirchgemeinde eine besondere Stellung zu. Es erfüllt nicht nur besondere «Fachaufgaben» in der Verkündigung, der Seelsorge und der Unterweisung, sondern wirkt darüber hinaus im Rahmen der **Gemeindeleitung** mit. Die Kirchenordnung umschreibt die Verantwortung des Pfarramts in einer Grundsatzbestimmung wie folgt:

**Art. 123** Verantwortung des Pfarramtes

<sup>1</sup> Das Pfarramt ist verantwortlich für die Verkündigung des Evangeliums. In dieser geistlichen Aufgabe hat es Teil an der Leitung der Gemeinde.

---

<sup>24</sup> Art. 145d KO.

<sup>25</sup> Art. 145e KO.

<sup>26</sup> Art. 145f KO.

<sup>27</sup> Art. 123 ff. KO.

<sup>28</sup> Art. 141 ff. KO.

<sup>29</sup> Art. 136 ff. KO.

<sup>30</sup> Z.B. Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005 (KES 41.030); Verordnung vom 13. Dezember 2012 über die sozial- diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das sozialdiakonische Amt (KES 43.010); Verordnung vom 13. Dezember 2012 über die Zulassung zum sozialdiakonischen Amt (KES 43.020); Verordnung vom 12. Mai 2016 über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt (KES 44.010); Verordnung vom 12. Mai 2016 über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt (KES 45.020).

<sup>31</sup> Art. 124 und 125 KO.

<sup>2</sup> Es berät den Kirchgemeinderat, die Ämter und die weiteren Dienste in theologischen Fragen und unterstützt diese dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Aufbau einer lebendigen, mündigen Gemeinde.

<sup>3</sup> Es bezeugt mit der ganzen Kirche und der Kirchgemeinde, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens gilt, und verbindet dadurch die Gemeinde mit der synodalen Kirche und durch diese mit der weltweiten Gemeinschaft der Gläubigen.

<sup>4</sup> Wo das Pfarramt durch mehr als eine Person ausgeübt wird, teilen sich die Pfarrer in die Aufgabe des Amtes nach Massgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen und den Arbeitsbeschreibungen.

Die Gemeindeleitung steht wie erwähnt grundsätzlich dem Kirchgemeinderat zu, der dies aber immer «in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt» tut<sup>32</sup> und sich deshalb «vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten» lässt.<sup>33</sup> Das Pfarramt ist aus diesem Grund an den Sitzungen des Kirchgemeinderats «mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten», sofern der Rat nicht ausnahmsweise beschliesst, «einzelne Geschäfte in Abwesenheit des Pfarramtes» zu behandeln.<sup>34</sup> Die Kirchenordnung erwähnt und regelt das Pfarramt somit als **Gegenüber und «theologisches Gewissen» des Kirchgemeinderats**. Diese Funktion des Pfarramts wird auch etwa als «theologische» oder «geistliche Gemeindeleitung» bezeichnet, hat aber, rechtlich betrachtet, «nur» beratenden Charakter (Decision Shaping). Die Entscheidungsverantwortung in Fragen der Gemeindeleitung im Sinn des Decision Making trägt der Kirchgemeinderat.<sup>35</sup>

### 3.2.4 Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden

Die Kirchenordnung regelt das Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden der Gemeinde aber auch in allgemeiner Weise, unter anderem in folgenden Grundsatzbestimmungen:

#### **Art. 145g** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Organe der Kirchgemeinde und die mit einem Amt oder einem anderen Dienst beauftragten Mitarbeiter verfügen über je eigene Zuständigkeiten, verstanden als Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung.

<sup>2</sup> Sie arbeiten zum Wohl der Gemeinde zusammen. Sie achten dabei die Zuständigkeiten anderer Personen oder Stellen.

#### **Art. 145h** Zuweisung der Zuständigkeiten, Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sorgen für eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Ämtern und weiteren Diensten.

Diese Bestimmungen bringen anerkannte Grundsätze für die Organisation eines Gemeinwesens zum Ausdruck: «Zuständigkeit» bedeutet nie nur «Kompetenz» im Sinn eines «Dürfens» oder nur ein «Müssen», sondern **Aufgabe, Befugnis und Verantwortung zugleich**.<sup>36</sup> Zuständigkeiten sollen dementsprechend eindeutig und klar geregelt und voneinander abgegrenzt werden. Das

---

<sup>32</sup> Art. 110 Abs. 1 KO.

<sup>33</sup> Art. 110 Abs. 2 KO.

<sup>34</sup> Art. 145k Abs. 1 und 3 KO.

<sup>35</sup> Art. 110 Abs. 4 KO.

<sup>36</sup> PETER SALADIN, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 28. Mai 1874, hrsg. von Jean-François Aubert, Kurt Eichenberger, Jörg Paul Müller, René A. Rhinow und Dietrich Schindler, Basel etc., 1987 ff., Art. 3 N 81. Grundsätzlich zum Problem auch PETER SALADIN, Verantwortung als Staatsprinzip. Ein neuer Schlüssel zur Lehre vom modernen Rechtsstaat, Bern/Stuttgart 1984. Zu staatsrechtlichen Aspekten der Accountability auf kommunaler / lokaler Ebene z.B. MIRJAM STRECKER, Accountability of Local Governments – Legal Challenges, Bern 2011.

Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden darf die festgelegten Zuständigkeiten und die damit verbundene Verantwortung nicht «aushebeln» und nicht zu einer «organisierten Unverantwortlichkeit» führen.

Die Kirchenordnung weist den Kirchgemeinderat aber an, die Mitarbeitenden im Rahmen der festgelegten Zuständigkeiten **angemessen mitwirken zu lassen**. Der Kirchgemeinderat holt neben der Beratung durch das Pfarramt auch «den Rat der weiteren Mitarbeiter ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist».<sup>37</sup> Zum Verhältnis des Kirchgemeinderats zu den Mitarbeitenden im Allgemeinen hält die Kirchenordnung das Folgende fest:

**Art. 113** Mitarbeiter

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat unterstützt die Arbeit der Mitarbeiter, fördert ihre Zusammenarbeit, sorgt für ihre Weiterbildung, vermittelt bei Konflikten, schützt sie vor ungerechtfertigten Angriffen und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.

<sup>2</sup> Er sorgt für eine klare Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse (Arbeitsbeschreibungen) im Rahmen der für die einzelnen Mitarbeiter geltenden Vorschriften.

<sup>3</sup> Er beaufsichtigt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Arbeit der Mitarbeiter und wacht darüber, dass diese ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften und den Arbeitsbeschreibungen erfüllen. Er kann ihnen zu diesem Zweck Weisungen erteilen.

<sup>4</sup> Er achtet die Freiheit der Pfarrerin in der Verkündigung und berücksichtigt die Entscheidungsbefugnisse, welche dieser durch diese Kirchenordnung und durch andere kirchliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Im Abschnitt über das „Zusammenwirken der Organe und Mitarbeiter“ bestimmt die Kirchenordnung:<sup>38</sup>

**Art. 145i** Verhältnis zum Kirchgemeinderat, Mitsprache

<sup>1</sup> Wer in der Kirchgemeinde ein Amt ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit nicht als Mitglied in den Kirchgemeinderat gewählt werden.

<sup>2</sup> Alle Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht zur Mitsprache in Geschäften, die ihren Aufgabenbereich nach dieser Kirchenordnung betreffen. Sie können dem Kirchgemeinderat oder anderen zuständigen Organen Vorschläge und Anträge unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Amtsträger und weiteren Mitarbeiterinnen tragen mit ihrer Mitsprache zur Entscheidungsfindung des Kirchgemeinderates und der übrigen Gemeindeorgane bei.

**Art. 145k** Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden regeln die Teilnahme der Mitarbeiter an allen Sitzungen des Kirchgemeinderates. Das Pfarramt ist an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

<sup>2</sup> In grösseren Kirchgemeinden können sich die Mitarbeiterinnen durch eine Delegation vertreten lassen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit des Pfarramtes und weiterer Mitarbeiter, die nach den gemeindeeigenen Bestimmungen an der Sitzung teilnehmen, zu behandeln.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Ausstandspflicht.

---

<sup>37</sup> Art. 110 Abs. 2 KO.

<sup>38</sup> Wiedergegeben sind hier nur die auf Kirchgemeinden im Kanton Bern geltenden Bestimmungen.

### 3.3 Ergebnisse der Vernehmlassung vom Herbst 2017

Die Mitwirkung der Mitarbeitenden ist in der Vernehmlassung vom Herbst 2017 nur im Grundsatz und mit dem allgemein formulierten Eckwert Nr. 29 zur Diskussion gestellt worden. Eckwert Nr. 29 lautet wie folgt:

Die Kirchgemeinde gewährleistet durch stufengerechte Regelungen die angemessene Mitwirkung und Mitsprache der Mitarbeitenden.

Verschiedene Stellungnahmen stellten Fragen, insbesondere zur Bedeutung des Begriffs «stufengerecht», oder verlangten Konkretisierungen zur Mitwirkung, beispielsweise durch explizite Hinweise auf Vorgaben der Kirchenordnung (vgl. dazu vorne Ziffer 3.2.4) oder konkretere organisatorische Vorgaben. Der **Grundsatz** der Mitwirkung als solcher war aber unbestritten. Konkretisierungen dieses Grundsatzes und im Besonderen die organisatorische Umsetzung der Mitwirkung sind Gegenstand des vorliegenden Papiers und der für Frühjahr 2018 geplanten zweiten Vernehmlassung.

Ein zentrales Thema der Vernehmlassung vom Herbst 2017 war die Organisation der Kirchgemeinde in Kirchenkreisen. Die einzelnen Kirchenkreise sollen nach dem Prinzip «Lift and Shift» nach Möglichkeit so gebildet werden, dass die Kreisgrenzen den Gemeindegrenzen der heutigen Kirchgemeinden entsprechen, und zu einem guten Teil die Aufgaben der Kirchgemeinden, insbesondere mit Blick auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort, übernehmen (vgl. Arbeitspapier «Kirchenkreise», Ziffern 4 und 6). Aufgaben sollen nach dem **Grundsatz der Subsidiarität** wo immer möglich und sinnvoll in den Kirchenkreisen erfüllt werden. Eckwert Nr. 7 lautet wie folgt:

Für die Aufgabenteilung zwischen der Kirchgemeinde als Ganzem und den Kirchenkreisen gilt der Grundsatz der Subsidiarität:

- a. Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Kirchenkreise nicht erfüllen können, diese unnötig belasten oder aus rechtlichen Gründen nicht den Kirchenkreisen überlassen werden dürfen.
- b. Die Kirchenkreise sind namentlich zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kreis.
- c. Angebote der Kirchenkreise können durch weitere Angebote der Kirchgemeinde ergänzt werden, wo dies sinnvoll ist.

Dieser Eckwert hat in der Vernehmlassung überwiegend Zustimmung erfahren. Teilweise ist gefordert worden, dass die Kirchgemeinde als Ganze nur Aufgaben wahrnehmen soll, welche die einzelnen Kirchenkreise an sie delegieren, was aber aus (personen-)rechtlichen Gründen nicht möglich ist.<sup>39</sup> Weitere Stellungnahmen haben Präzisierungen dieser Bestimmung oder eine Relativierung des Grundsatzes der Subsidiarität in Richtung ganze Kirchgemeinde verlangt. Insgesamt hat die Vernehmlassung aber ergeben, dass der Grundsatz der Subsidiarität, wie in Eckwert Nr. 7 umschrieben, gelten soll, womit zumindest **die Möglichkeit** besteht, dass die Kirchgemeinde Bern als Ganzes – anders als heute die Gesamtkirchgemeinde aufgrund ihrer beschränkten Zuständigkeiten gemäss ihrem Organisationsreglement – **auch eigentlich «kirchliche» Aufgaben** erfüllt.

Die Kirchenkreise und die französischsprachigen Gemeindeangehörigen bilden zwar weit gehende autonome, aber rechtlich nicht selbständige Organisationseinheiten der juristischen Person

---

<sup>39</sup> Die Kirchenkreise sind keine rechtlich selbständigen Organisationen, sondern Teil der Gemeindeorganisation, welche die Gesamtheit der Stimmberechtigten im Organisationsreglement und gegebenenfalls in untergeordneten Ausführungserlassen festzulegen haben (Art. 11 und 51 GG). Die so genannte «Kompetenz-Kompetenz» im Sinn der Kompetenz (Zuständigkeit) zur Bestimmung von Kompetenzen (PETER SALADIN, Bund und Kantone. Autonomie und Zusammenwirken im schweizerischen Bundesstaat, ZSR 103 [1984] II, S. 431 ff., 449) liegt bei der Kirchgemeinde und nicht bei den Kirchenkreisen.

«Kirchgemeinde Bern».<sup>40</sup> Die **Grenzen zwischen den Kirchenkreisen** sind dementsprechend **deutlich weniger starr** als die heutigen Grenzen zwischen den heutigen Kirchgemeinden. Die Kreise und die französischsprachigen Gemeindeangehörigen bilden Teil eines Ganzen und können deshalb ohne Weiteres zusammenwirken. Auch die «Arbeitsteilung» zwischen der Kirchgemeinde als solcher und einzelnen Kirchenkreisen muss **keineswegs zwingend ein ausschliessliches «Entweder-Oder»** in dem Sinn sein, dass die Kirchenkreise nur lokale Aufgaben erfüllen und die Kirchgemein-de als Ganzes ausschliesslich gemeindeweite Aufgaben übernimmt. Denkbar ist z.B. durchaus, dass ein Kirchenkreis stellvertretend für die ganze Gemeinde oder «im Auftrag»<sup>41</sup> der ganzen Kirchgemeinde einzelne Aufgaben wahrnimmt.

Die Zuständigkeiten der Kirchenkreise werden aus rechtlichen Gründen grundsätzlich im Organisationsreglement festzulegen sein.<sup>42</sup> Es wäre demgegenüber **weder möglich noch sinnvoll, die ergänzenden Angebote der «ganzen» Kirchgemeinde abschliessend zu umschreiben**. Eine solche Lösung wäre nicht zukunftsgerichtet und verunmöglichte unter Umständen sinnvolle Anpassungen an künftige, heute möglicherweise noch nicht absehbare Herausforderungen. Diesen Aspekt hat die Projektkommission Strukturdialog II in ihrer Botschaft vom 13. März 2017 zuhanden des Grossen Kirchenrates hervorgehoben. Im Argumentarium unter dem Titel «Warum eine Kirchgemeinde Bern?» finden sich unter anderem folgende Argumente:

«Die kirchlichen Angebote können 'unter einem Dach' besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Unnötige Doppelspurigkeiten oder Angebotslücken können vermieden werden.

Eine Kirchgemeinde Bern kann dadurch eine sinnvolle gesamtstädtische Strategie entwickeln und den Bedürfnissen angepasste Schwerpunkte zu setzen. Sie muss nicht alles überall 'auf kleiner Flamme' anbieten, sondern kann an ausgewählten Orten Angebote von hoher Qualität bereitstellen.

Die Kirche wird dadurch sichtbarer und erhält mehr Profil und 'Gesicht'. Sie kann mit angepassten Angeboten gleichzeitig Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen 'kirchliche Heimat' sein.

Diese Möglichkeiten sind insbesondere für die Zukunft wichtig. Eine Kirchgemeinde Bern ist besser als das heutige komplizierte Konstrukt in der Lage, auf neue Herausforderungen zu reagieren.»

Art und Umfang der ergänzenden gesamtgemeindlichen Angebote werden damit durch die zuständigen Organe **in den vorgesehenen politischen Prozessen (strategische Aufgabenplanung, Gesetzgebung, evtl. politische Vorstösse, z.B. Initiativen) zu definieren und zu überdenken** sein und ihren Ausdruck z.B. in reglementarischen Vorgaben, im Stellenplan oder im Budget finden.

Ebenfalls befürwortet wurde in der Vernehmlassung die **Ressortorganisation des Kirchgemeinderats**. Eckwert Nr. 23 sieht dazu das Folgende vor:

---

<sup>40</sup> Zwischen Autonomie und rechtlicher Selbständigkeit ist klar zu unterscheiden. «Autonomie» ist ein organisatorischer Begriff, der sich auf die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit einer bestimmten Stelle bezieht und graduell unterschiedlich sein kann; eine Stelle kann je nach gewählter Zuständigkeitsordnung mehr oder weniger autonom sein. «Rechtliche (Un-)Selbständigkeit» bezieht sich demgegenüber auf die Frage, ob einer bestimmten Organisation Rechtspersönlichkeit zukommt oder nicht. Eine Organisation ist immer entweder rechtlich selbständig, oder sie ist es nicht (tertium non datur).

<sup>41</sup> «Auftrag» ist in diesem Zusammenhang nicht in einem streng rechtlichen Sinn zu verstehen. Ein Auftrag im Rechtssinn könnte nur im Verhältnis zwischen zwei juristischen Personen bestehen. Rechtlich betrachtet handelt es sich um eine Frage der gemeindeinternen Zuständigkeitsordnung.

<sup>42</sup> Art. 12 Abs. 3 E-LKG, Eine entsprechende kirchenrechtliche Vorgabe wird voraussichtlich auch die Kirchenordnung enthalten.

Jedes Ratsmitglied betreut ein besonderes Ressort. Der Kleine Kirchenrat umschreibt die Ressorts.

Einzelne Stellungnahmen unterbreiteten Fragen und Vorschläge zur Umschreibung der Ressorts und zur entsprechenden Zuständigkeit, die **Ressortorganisation als solche** blieb aber grundsätzlich unbestritten. Die Einzelheiten dieser Organisation und ganz allgemein die Führungsstruktur der Kirchgemeinde Bern werden allerdings noch zu diskutieren sein (vgl. auch hinten Ziffer 3.4).

Ressorts beschreiben inhaltliche Verantwortung für bestimmte Sach- oder Politikbereiche (vgl. Arbeitspapier «Organisation der Exekutive und Führungsstruktur», Ziffer 5). Ist davon auszugehen, dass durchaus auch eigentlich kirchliche Aufgaben in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderats fallen können, wird es auch eines oder mehrere Ressorts geben müssen, die sich mit theologischen Fragen und Aufgaben in den Bereichen Gottesdienst, Kirchenmusik, Sozialdiakonie, Katechetik zu befassen haben wird (was abschliessende Zuständigkeiten der Kirchenkreise in diesen Gebieten keineswegs ausschliesst).

Unter diesen Umständen wird auch der Kirchgemeinderat einer «förderalistisch» organisierten Kirchgemeinde Bern auf die theologische Beratung durch das Pfarramt nach den Vorgaben der Kirchenordnung (vorne Ziffer 3.2.3) angewiesen sein. Der entsprechende Eckwert Nr. 25 lautet wie folgt:

Das Pfarramt ist mit einer Pfarrperson mit beratender Stimmen und Antragsrecht an den Ratssitzungen vertreten. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats können weitere Pfarrpersonen teilnehmen.

Dieser Vorschlag erfuhr insofern Kritik, als verschiedene Stellungnahmen ebenso eine Vertretung anderer Mitarbeitender an den Ratssitzungen verlangten; vereinzelt Stimmen forderten überdies eine Vertretung des Pfarramts durch mehrere Personen oder aber eine strikte Beschränkung auf eine Pfarrperson. Der erste Satz des Eckwerts über die Teilnahme des Pfarramts an den Ratssitzungen wurde aber als solcher nicht prinzipiell in Frage gestellt.

### 3.4 Folgerungen

Der Grundsatz, dass die Mitarbeitenden das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung in Fragen ihrer beruflichen Tätigkeit haben, ist nicht nur rechtlich «gesetzt», sondern auch in der Vernehmlassung vom Herbst 2017 ausdrücklich bestätigt worden. Für die Regelung des Zusammenwirkens der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Bern ist aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse von folgenden Grundsätzen zur Organisation auszugehen:

- Das **kirchliche Leben** findet **in erster Linie in den Kirchenkreisen** statt, die im Wesentlichen die Aufgaben der heutigen Kirchgemeinden übernehmen. Die Kirchenkreiskommissionen verfügen über entsprechende Zuständigkeiten, die üblicherweise einem Kirchgemeinderat zustehen (z.B. Personalführung, Gottesdienstplan, Kollekten, Bewilligung gottesdienstlicher Handlungen nicht Ordiniertes etc.).
- Soweit die Kirchenkreiskommissionen Aufgaben eines Kirchgemeinderats wahrnehmen, gelten auch für sie die **kirchenrechtlichen Vorgaben für den Kirchgemeinderat** und das Zusammenwirken mit andern Organen und Mitarbeitenden.

- Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für das kirchliche Leben, soweit der Kirchgemeinde als Ganzer – in **Ergänzung** zu den Aufgaben der Kirchenkreise – eigentliche Aufgaben zugewiesen sind. Solche Aufgabenzuweisungen werden in der Regel durch Parlament erfolgen in Form reglementarischer Bestimmungen oder der Zuteilung von Ressourcen im Stellenplan oder im Budget. Beispiel einer solchen Aufgabe könnten das Münster als städtische, besondere gesamtstädtische Gottesdienste und andere Anlässe sein. Nicht undenkbar wäre beispielsweise ein gemeindegeweit organisierter kirchlicher Unterricht.
- Der Kirchgemeinderat trägt nach staatlichen und kirchenrechtlichen Vorgaben die **Gesamtverantwortung für die Führung der Kirchgemeinde**. Dies schliesst abschliessende Zuständigkeiten der Kirchenkreiskommissionen oder der französischsprachigen Gemeindeangehörigen keineswegs aus, bedeutet aber immerhin, dass der Kirchgemeinderat die «Letztverantwortung» für das Gemeindeleben trägt.
- Aus der Gesamtverantwortung des Kirchgemeinderats ergibt sich das **Recht und die Pflicht zur Aufsicht** über die Tätigkeit der Kirchenkreise und Kirchenkreiskommissionen, wie sie ein Parlament «gewaltenübergreifend» über die Exekutive und Verwaltung ausübt. Diese Aufsicht wird namentlich sicherzustellen haben, dass sich die Kreiskommissionen an die staatlichen und kirchlichen Vorgaben halten. Der Kirchgemeinderat wird den Kirchenkreiskommissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Vorbehalt einer besonderen anders lautenden Regelung und besonderer Befugnisse im Fall von Unregelmässigkeiten<sup>43</sup> **keine verbindlichen Weisungen im konkreten Fall** erteilen können. Er hat aber z.B. die Möglichkeit, bei Bedarf dem Parlament bestimmte Vorkehren (z.B. Änderungen des Stellenplans, reglementarische Vorgaben) zu beantragen. Möglich wäre überdies eine «geschwisterliche Ermahnung» pflichtvergessener Kommissionmitglieder.<sup>44</sup>
- Der Kirchgemeinderat trägt insbesondere die Verantwortung für die gemeindegeweite **Aufgabenplanung**. Er tut dies aber nicht allein, abgehoben im stillen Kämmerlein, sondern unter Einbezug der Kirchenkreise und anderer Stellen, die in der Gemeinde wichtige Aufgaben erfüllen (Arbeitspapier «Strategische Aufgabenplanung»; vgl. dazu auch hinten Ziffer 4.4.5).
- In besonderen Fragen entscheiden der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreiskommissionen **gemeinsam**, so im Hinblick auf die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden («doppeltes Ja»; vgl. Arbeitspapier «Kirchenkreise», Ziffer 6.3). Dasselbe gilt sinnvollerweise auch weitere personalrechtliche Entscheide wie z.B. Stellenbeschreibung.
- Demgegenüber obliegt die **Personalführung** im Rahmen dieser Vorgaben den Kirchenkreiskommissionen oder allenfalls einem Ressort dieser Kommissionen, soweit Mitarbeitende ausschliesslich oder überwiegend für einen Kirchenkreis tätig sind.

Nach diesen Grundsätzen wirkt die Kirchgemeinde als Ganzes mit den Kirchenkreisen und den französischsprachigen Gemeindeangehörigen nach einem **System der «Checks and Balances»**

---

<sup>43</sup> Art. 86 GG verpflichtet die Gemeinden bei festgestellten (oder auch nur vermuteten) Unregelmässigkeiten nach dem „Selbstreinigungsprinzip“ (JÜRIG WICHTERMANN, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 86 N 2) zur gemeindeinternen Abklärung der Angelegenheit und zu den erforderlichen Massnahmen. Zuständig dazu ist in aller Regel der Gemeinderat. Der Kanton greift (nur) ein, wenn die Gemeinde nicht in der Lage oder nicht willens ist, selbst Abhilfe zu schaffen (Art. 88 Abs. 1 GG).

<sup>44</sup> Vgl. Art. 118 KO. Diese Bestimmung wird sinngemäss auch auf die Kirchenkreiskommissionen Anwendung finden müssen.

zusammen. Kirchliche Angebote und der damit verbundene Einsatz der Mitarbeitenden sind im «courant normal» in erster Linie Sache der Kreise und der Französischsprachigen. Der Kirchgemeinderat verfügt über **ergänzende Zuständigkeiten** und kann zusätzliche Angebote führen, sofern das zuständige Organ die benötigten Ressourcen bewilligt. Die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats bedeuten aber **nicht**, dass die Kirchenkreise nicht über abschliessende Zuständigkeiten verfügen oder dass der Kirchgemeinderat die in den Kirchenkreisen tätigen Mitarbeitenden auch in der Linie führen muss. Eine **Koordinationsfunktion** des Kirchgemeinderats oder anderer Stellen der Kirchgemeinde über die Kreisgrenzen hinaus ist dadurch allerdings keineswegs ausgeschlossen; im Gegenteil ist diese Aufgabe durch Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung rechtlich verbindlich «gesetzt»<sup>45</sup> (vorne Ziffern 3.1 und 3.2).

Diese Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats haben zur Folge, dass sich der Rat nicht auf «Ressourcenressorts» (Finanzen, Liegenschaften, HR etc.) beschränken kann. Wo, wie namentlich in Fragen des kirchlichen Lebens, konkurrierende Zuständigkeiten von Kirchgemeinde als Ganzer und Kirchenkreisen bestehen, könnte einzelnen Ressorts des Kirchgemeinderats etwa folgende Zuständigkeiten zugewiesen werden:

- **Verantwortung für ergänzende kirchliche Angebote der «ganzen» Kirchgemeinde** gemäss den Beschlüssen des Parlaments oder anderer zuständiger Organe.
- Soweit erforderlich **Koordination und Förderung** von Angeboten im Zuständigkeitsbereich der Kirchenkreise, beispielsweise durch einen Informationsaustausch über die Kreisgrenzen hinweg, Weiterbildungsangebote und dergleichen.
- **(Ober-)Aufsicht über die Organe der Kirchenkreise und der französischsprachigen Gemeindeangehörigen** im skizzierten Sinn (keine Weisungsbefugnis im Zuständigkeitsbereich der Kommissionen).
- Erfassen der Bedürfnisse in den einzelnen Kirchenkreisen oder in der Kirchgemeinde als Ganzes zuhanden der **strategischen Aufgabenplanung**.

Die Führungsstruktur der Kirchgemeinde Bern und damit auch die Ressortorganisation des Kirchgemeinderats waren allerdings nicht Gegenstand der Vernehmlassung vom Herbst 2017 und werden dementsprechend **noch zu diskutieren und festzulegen sein**. Eine Ressortorganisation wird eine Führungsstruktur nach dem Modell «Verwaltungsrat» (vgl. Arbeitspapier «Organisation der Exekutive und Führungsstruktur», Ziffer 6.3) grundsätzlich ausschliessen. Denkbar sind aber auch im Rahmen eines Ressortsystems durchaus unterschiedliche Führungsstrukturen mit unterschiedlich weit reichenden Zuständigkeiten der Ressortverantwortlichen, beispielsweise ein Modell mit einer starken Stellung des Präsidiums oder mit einem Geschäftsführer, der allen andern Mitarbeitenden vorsteht (vgl. dazu z.B. die unter Ziffer 6.4 des Arbeitspapiers «Organisation der Exekutive und Führungsstruktur», Ziffer 6.4 Modelle).

---

<sup>45</sup> Art. 25 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 3 KO.

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Die Regelung des Zusammenwirkens der Organe und Mitarbeitenden orientiert sich an den Ergebnissen der Vernehmlassung vom Herbst 2017, namentlich an den Eckwerten Nr. 7 (Grundsatz der Subsidiarität), 23 (Ressortorganisation des Kirchgemeinderats) und 25 (Vertretung des Pfarramts an Ratssitzungen).

Die Kirchgemeinde als Ganzes und die Kirchenkreise sowie die französischsprachigen Gemeindeangehörigen wirken, mit je eigenen Zuständigkeiten, nach einem System der «Checks and Balances» zusammen.

Die Führungsstruktur und damit auch die Einzelheiten der Ressortorganisation werden noch zu diskutieren und festzulegen sein.

### 3.5 Exkurs: Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen

Gemäss Eckwert Nr. 28 der Vernehmlassung vom Herbst 2017 soll die Anstellung oder Entlassung der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in einem Kirchenkreis oder für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen tätig sind, formell durch den Kirchgemeinderat, aber auf Antrag oder jedenfalls mit Zustimmung der **Kirchenkreiskommission** erfolgen. Dieser Vorschlag bezieht sich auf alle Mitarbeitenden und damit auch auf Pfarrpersonen.

Diese Regelung ist, rechtlich betrachtet, möglich, weicht aber, soweit die Pfarrpersonen betreffend, von der heutigen (dispositiven) gesetzlichen Regelung im Kirchengesetz<sup>46</sup> und der voraussichtlichen künftigen landeskirchlichen Regelung ab, wonach die **Stimmberechtigten** (Kirchgemeindeversammlung) die Anstellung einer Pfarrperson zu genehmigen haben und eine Pfarrperson dementsprechend auch die Möglichkeit hat, eine drohende Kündigung von der Zustimmung der Stimmberechtigten abhängig zu machen.<sup>47</sup> Die meisten Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde Bern haben diese kantonale Regelung freiwillig übernommen. Soll eine «demokratische Bestätigung» der Anstellung auch in der Kirchgemeinde Bern erfolgen, wäre in sinngemässer Anwendung der gesetzlichen Regelung auf die Kirchenkreise neu vorzusehen, dass der Antrag oder die Zustimmung betreffend Anstellung oder Entlassung nicht in die Zuständigkeit der Kirchenkreiskommission, sondern in die Zuständigkeit der Kirchenkreis**versammlung** fällt.

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Die Anstellung der in einem Kirchenkreis oder für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen tätigen Pfarrpersonen erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige (Kirchenkreis-)versammlung, mit der Wirkung, dass eine Pfarrperson vor einer drohenden Kündigung auch verlangen kann, dass der Kirchgemeinderat vorgängig die Zustimmung der Versammlung einholt.

<sup>46</sup> Art. 31 Abs. 2 KG.

<sup>47</sup> Art. 34a Abs. 1 KG.

## 4 Mitwirkung der Mitarbeitenden

### 4.1 Aspekte der Mitwirkung

In Bezug auf die Mitwirkung der Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde Bern lassen sich nach den staatlichen Vorgaben und den wiedergegebenen Bestimmungen der Kirchenordnung im Wesentlichen **drei Aspekte** unterscheiden, nämlich

- die Mitwirkung in personalpolitischen und personalrechtlichen Angelegenheiten im Sinn einer Interessenwahrung «in eigener Sache» bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse,
- die berufs- oder fachbezogene Mitwirkung der Trägerinnen und Träger kirchlicher Ämter, d.h. der Pfarrpersonen, der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und der Katechetinnen und Katecheten und der weiteren Berufsgruppen und
- die besondere Mitwirkung und Mitverantwortung der Pfarrpersonen in der Gemeindeleitung.

Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die **berufs- oder fachbezogene Mitwirkung** der Mitarbeitenden. Die Mitwirkung «in eigener Sache», d.h. in personalpolitischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, erfolgt sinnvollerweise in erster Linie im gemeindeeigenen **Personalrecht** (Personalreglement, Personalverordnung). Es dürfte angezeigt sein, die heutigen Regelungen der Gesamtkirchgemeinde in der geltenden Personalverordnung<sup>48</sup> grundsätzlich beizubehalten. Dasselbe gilt für den bestehenden Gesamtpersonalausschuss (GesPA) gemäss der Vereinbarung von 2015,<sup>49</sup> der allenfalls auch in einer Verordnung gesetzlich verankert werden könnte.

Einzelne Mitarbeitende der Kirchgemeinde Bern werden möglicherweise in erster Linie oder ausschliesslich für die gesamte Kirchgemeinde tätig sein (z.B. für eine Fachstelle oder als «Münsterpredigerin» oder «Münsterprediger»). Die Mitarbeitenden dürften aber zum überwiegenden Teil in den einzelnen Kirchenkreisen oder für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen tätig und der entsprechenden (Kreis-)Kommission unterstellt sein, die in Bezug auf die kirchlichen Aufgaben zu einem guten Teil Zuständigkeiten eines Kirchgemeinderats wahrnimmt (vgl. vorne Ziffer 3.3 und Arbeitspapier «Kirchenkreise», Ziffern 5.2, 6.2 und 7). Dementsprechend wird mit Blick auf die Organisation der Mitwirkung sinnvollerweise zwischen der Mitwirkung im Kirchenkreis (nachfolgende Ziffer 4.3) und der Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten (nachfolgende Ziffer 4.4) unterschieden.

#### **Fazit / Lösungsvorschläge:**

Die Mitwirkung in personalpolitischen und personalrechtlichen Angelegenheiten wird stufengerecht in den personalrechtlichen Grundlagen der Kirchgemeinde (Personalreglement, Personalverordnung) geregelt.

Mögliches Vorbild sind die bestehenden Regelungen der Gesamtkirchgemeinde.

Für die berufs- oder fachbezogene Mitwirkung wird zwischen der Mitwirkung im Kirchenkreis und der Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten unterschieden.

<sup>48</sup> Art. 130 ff. Personalverordnung vom 17. April 2002 (PV).

<sup>49</sup> Vereinbarung vom 13. Februar 2015 über die Organisation und Kompetenzverteilung zwischen den Berufsgruppen der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern und den Kirchgemeinden.

## 4.2 Ziele und Bedürfnisse

Die mit einem Amt oder einem andern kirchlichen Dienst betrauten Mitarbeitenden leisten mit ihrer beruflichen Arbeit einen spezifischen fachlichen Beitrag zur Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinden nach der Kirchenordnung, nämlich «zum Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Gemeinschaft im Gottesdienst und im Alltag, zur Weitergabe ihres Glaubens und zum solidarischen Dienst an den Menschen».<sup>50</sup> Die Mitwirkung der Mitarbeitenden soll diesen Beitrag ermöglichen und fördern und dient namentlich folgenden Zielen:

- Die Mitwirkung bringt den Organen der Kirchgemeinde die konkreten Bedürfnisse in den Aufgabefeldern der einzelnen Berufsgruppen zur Kenntnis.
- Sie dient der Beratung dieser Organe durch Personen mit Fachkompetenz und praktischer Erfahrung.
- Sie trägt damit dazu bei, dass die zuständigen Organe in der Sache richtig und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse vor Ort entscheiden.
- Sie leistet einen Beitrag zur Förderung des Gemeindelebens, insbesondere im Rahmen der strategischen Aufgabenplanung.

Das Zusammenwirken der Mitarbeitenden mit andern Stellen beschränkt sich sinnvollerweise nicht auf die Mitwirkung in Angelegenheiten der Organe im skizzierten Sinn. Es dient vielmehr generell dem Austausch von Informationen, der fachlichen Beratung des Kirchgemeinderats und anderer Stellen und der Abstimmung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Ideen, beispielsweise im Hinblick auf die strategische Aufgabenplanung (vgl. dazu das Arbeitspapier «Strategische Aufgabenplanung»). Angezeigt ist damit auch ein **Austausch der Mitarbeitenden unter sich**, damit Erfahrungen in den einzelnen Arbeitsfeldern und Kirchenkreisen für die Arbeit anderer fruchtbar gemacht werden können.

## 4.3 Mitwirkung im Kirchenkreis

Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der Kirchenordnung über die Mitwirkung der Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde und insbesondere über das Zusammenwirken mit dem Kirchgemeinderat sinngemäss auch auf die Kirchenkreise und die französischsprachigen Gemeindeangehörigen und die Mitwirkung in den zuständigen (Kreis-)Kommissionen gelten, soweit diese Kommissionen Zuständigkeiten eines Kirchgemeinderats wahrnehmen. Zu denken ist namentlich neben der Teilnahme des Pfarramts an Sitzungen der Kommission auch ganz allgemein an die **Mitwirkung und Mitberatung der Mitarbeitenden** in den sie betreffenden Angelegenheiten.

Die Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen oder der französischsprachigen Gemeindeangehörigen werden sinnvollerweise als **geleitete Teams** organisiert. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben dazu Vorschläge unterbreitet,<sup>51</sup> die in den heutigen Kirchgemeinden bisher allerdings sehr unterschiedlich aufgenommen oder umgesetzt worden sind.

---

<sup>50</sup> Art. 18 Abs. 1 KO.

<sup>51</sup> Abrufbar unter [http://www.refbejus.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Gemeindedienste\\_und\\_Bildung/Behoerden/Leitung\\_auf\\_Ebene\\_der\\_MA.pdf](http://www.refbejus.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Gemeindedienste_und_Bildung/Behoerden/Leitung_auf_Ebene_der_MA.pdf).

An den Sitzungen der (Kirchenkreis-)Kommission wird nicht das gesamte Team, sondern nur **eine Vertretung** teilnehmen können. Angezeigt dürfte in der Regel eine Vertretung durch die **Teamleitung** sein, welche Anliegen aus dem Team aufnimmt und an der Sitzung zur Sprache bringt. Die Kirchenkreiskommission hat darüber hinaus ohne Weiteres die Möglichkeit, bei Bedarf für besondere Geschäfte weitere Mitarbeitende zur Sitzung einzuladen.

Die Teamleitung muss nicht zwingend einer Pfarrperson oder einer andern Person mit einem kirchlichen Amt obliegen. Entscheidend wird sein, dass die betreffende Person über **Führungskompetenzen** und namentlich die Fähigkeit verfügt, Anliegen der Mitarbeitenden angemessen zu behandeln und gegenüber der Kirchenkreiskommission zu vertreten. Eine Vertretung des Pfarramts wird aber, gegebenenfalls zusätzlich zur Teamleitung, in der Regel an den Kommissionsitzungen teilzunehmen haben (hinten Ziffer 5).

Es erscheint angezeigt, diese **Grundsätze** für alle Kirchenkreise und für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen **verbindlich vorzugeben** und es im Übrigen im Interesse einer möglichst grossen Autonomie der Betroffenen und einer bedürfnisgerechten Ausgestaltung den Kreisen und den französischsprachigen Gemeindeangehörigen überlassen, die Einzelheiten festzulegen.

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Die Vorgaben der Kirchenordnung über die Mitwirkung der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde und gegenüber dem Kirchgemeinderat gelten sinngemäss auch für die Mitwirkung in den Kirchenkreisen bzw. für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen und gegenüber der zuständigen Kommission.

Die Mitarbeitenden der Kirchenkreise und der französischsprachigen Gemeindeangehörigen werden in geleiteten Teams organisiert, beispielsweise im Sinn der Modellvorschläge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Eine Vertretung des Mitarbeitendenteams, in der Regel die Teamleitung, vertritt die Mitarbeitenden an den Sitzungen der zuständigen (Kreis-)Kommission.

#### **4.4 Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten**

Für die Mitwirkung der Mitarbeitenden in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten stehen **verschiedene «Gefässe»** zur Verfügung, die durchaus auch **kombiniert** werden können. Zu denken ist namentlich an die folgenden Möglichkeiten:

##### **4.4.1 Mitwirkung über die Kirchenkreiskommission**

Mit den vorgesehenen Strukturen besteht zunächst die Möglichkeit einer (indirekten) Mitwirkung der Mitarbeitenden über die Kirchenkreiskommissionen. Die Kirchenkreiskommissionen sollen die Möglichkeit haben, dem Kirchgemeinderat und dem Parlament Anliegen zu unterbreiten, im Fall des Parlaments beispielweise mit parlamentarischen Instrumenten (parlamentarische Initiative, Motion, Postulat, evtl. Interpellation oder Kleine Anfrage). Sie können auf diesem Weg auch Anliegen der Mitarbeitenden unterbreiten.

#### 4.4.2 Mitwirkung im Rahmen der allgemeinen gesamtgemeindlichen Strukturen

Der Kirchgemeinderat wird die angemessene Mitwirkung und wo nötig den Erfahrungsaustausch unter Berufsgruppen sicherzustellen haben. Dies kann unter anderem mit informellen Mitteln wie Umfragen oder ad hoc-Treffen erfolgen. Bezeichnet der Rat, wie hier vorgeschlagen, für die Arbeitsfelder der Ämter und weiteren Dienste zuständige Ressorts, kann die angemessene Mitwirkung und wo nötig der Erfahrungsaustausch unter Berufsgruppen im Rahmen dieser Ressorts erfolgen. Die **konkrete Form** der Mitwirkung wird sinnvollerweise nicht en détail und abschliessend geregelt, damit Raum für bedürfnisgerechte Instrumente und Anpassungen an künftige Entwicklungen bleibt. Angezeigt erscheint es demgegenüber, den Kirchgemeinderat neben der Förderung der fachlichen Arbeit der Mitarbeitenden (z.B. durch Weiterbildungsveranstaltungen) und dem Informations- und Erfahrungsaustausch **im Grundsatz** auch zur Sicherstellung einer angemessenen Mitwirkung der Mitarbeitenden im betreffenden Aufgabenbereich zu verpflichten.

Für einzelne Bereiche (Gemeindeleben, Sozialdiakonie) hat die Gesamtkirchgemeinde **Fachstellen** eingerichtet. Wo solche Fachstellen bestehen, werden die genannten Aufgaben sinnvollerweise durch diese Stellen wahrgenommen.

Die Mitglieder des Kirchgemeinderats haben unter anderem zur Aufgabe, Anliegen der Mitarbeitenden aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Rat zu vertreten und entsprechende Anträge zu stellen. Sie könnten dem Rat beispielsweise auch beantragen, für ein bestimmtes Geschäft eine Vertretung der Mitarbeitenden an die Ratssitzung einzuladen. Grundsätzlich wird der Kirchgemeinderat selber (allenfalls das Präsidium oder ein Ratsbüro) zu entscheiden haben, zu welchen Geschäften damit befasste Mitarbeitende an eine Sitzung und welche konkreten Personen eingeladen werden sollen.

#### **Fazit / Lösungsvorschläge:**

Die Mitwirkung der Mitarbeitenden in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten erfolgt in erster Linie im Rahmen der Ressortorganisation.

Der Kirchgemeinderat fördert mit geeigneten und angemessenen Mitteln die Arbeit der Mitarbeitenden, sorgt für den Informations- und Erfahrungsaustausch und stellt die Mitwirkung in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen sicher. Wo Fachstellen bestehen, obliegt diese Aufgabe in erster Linie diesen Fachstellen. Die Fachstellen nehmen nicht Aufgaben der Fachstellen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wahr und konkurrenzieren diese nicht.

Das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats vertritt die Anliegen aus seinem Ressorts und damit auch der Mitarbeitenden im Rat.

#### 4.4.3 Fachkommissionen

In organisatorischer Hinsicht dürfte es angezeigt sein, einzelnen Aufgabenfeldern **ständige Fachkommissionen** zuzuordnen. Da die Umschreibung der Ressorts dem Kirchgemeinderat überlassen werden soll, wird aber sinnvollerweise nicht allgemein festgelegt, welche Kommissionen im Einzelnen bestehen sollen.

Einer (Fach-)Kommission können grundsätzlich beliebige Zuständigkeiten zugewiesen werden. Eine Kommission kann über weit gehende Entscheidbefugnisse verfügen und damit «Organ» im gemeinderechtlichen Sinn sein,<sup>52</sup> wie dies etwa für eine herkömmliche Schulkommission zutrifft.<sup>53</sup> Möglich sind aber auch Kommission mit rein beratender Funktion. Über Entscheidbefugnisse und eigentliche «Exekutivverantwortung» werden in der Kirchgemeinde Bern bereits die Kommissionen der Kirchenkreise und der französischsprachigen Gemeindeangehörigen verfügen (vorne Ziffer 3.3). Für Fachkommissionen wird deshalb nicht zuletzt zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sinnvollerweise die **beratende Funktion** im Vordergrund stehen. Kommissionen mit weit reichenden (Entscheid-)Befugnissen setzten überdies ein Führungsmodell mit «starken» und entsprechenden Ressourcen ausgestatteten Ressortverantwortlichen voraus, was eine klare Abkehr vom Grundsatz der möglichst weit gehenden Ehrenamtlichkeit bedeutete.

Kommissionen mit rein beratender Funktion kann **der Kirchgemeinderat selbst** durch Verordnung einsetzen. Nicht möglich wäre dies demgegenüber für Kommissionen mit Entscheidbefugnissen; dafür ist nach der Praxis des Bundesgerichts eine reglementarische Grundlage erforderlich,<sup>54</sup> die nur das Parlament oder die Stimmberechtigten schaffen könnten.<sup>55</sup>

Fachkommissionen mit beratender Funktion könnten beispielsweise folgende Funktionen und Zuständigkeiten zugewiesen werden:

- Plattform für den Informationsaustausch unter den Mitarbeitenden und zwischen den Organen und den Mitarbeitenden,
- Stellungnahmen zu berufs- und fachbezogenen Fragen zuhanden des Kirchgemeinderats,
- fachliche Begleitung und Beratung des für das Ressort verantwortlichen Mitglieds des Kirchgemeinderats
- Vorbereitung der Sitzungen der Planungskonferenz (vgl. auch hinten Ziffer 4.4.5).

In eine Fachkommission mit diesen Aufgaben nehmen sinnvollerweise sowohl Vertretungen der Organe als auch Mitarbeitende und eventuell auch Dritte wie z.B. Vertretungen von Organisationen, die mit der Kirchgemeinde Bern zusammenarbeiten, Einsitz. Nach den Vorschlägen im Grundsatzpapier «Unvereinbarkeit» können Mitarbeitende nur mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle in eine Fachkommission gewählt werden (Grundsatzpapier «Unvereinbarkeit», Ziffer 4.5).

Das Präsidium der Kommission wird, entsprechend einer verbreiteten Praxis, sinnvollerweise dem zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats zugewiesen.

Ein «Kommissionsmodell» in diesem Sinn bedeutet keinen Freipass für den Kirchgemeinderat in dem Sinn, dass sich der Rat mit der Schaffung von Kommissionen im Ergebnis beliebige Zuständigkeiten «zuschancen» könnte. Das Parlament hätte es als ordentlicher kommunaler Gesetzgeber<sup>56</sup>

---

<sup>52</sup> Art. 10 Abs. 2 BSt. e GG; vgl. vorne Ziffer 3.1.

<sup>53</sup> Nach der früheren Volksschulgesetzgebung waren die Schulkommissionen mehr oder weniger ein «Gemeinderat in Schulfragen» mit weit reichenden Befugnissen. Seit der Revision des Volksschulgesetzes 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) vom 29. Januar 2008 (REVOS 2008) sind die Gemeinden frei zu entscheiden, welche Zuständigkeiten sie den Schulkommissionen noch zuweisen wollen (Art. 34 Abs. 3 VSG). Einzelne Gemeinden wie Evillard haben auf eine Schulkommission ganz verzichtet und die herkömmlichen Zuständigkeiten dieser Kommission z.B. einem Mitglied des Gemeinderats zugewiesen.

<sup>54</sup> BGer 1P.27/2002 vom 31. Mai 2002 E. 6.2.

<sup>55</sup> Art. 50 Abs. 2 GG.

<sup>56</sup> Art. 52 Abs. 2 GG.

bei Bedarf ohne Weiteres in der Hand, verbindliche reglementarische Vorschriften über die Kommissionen, auch im Exekutivbereich, zu erlassen.

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Einzelnen Aufgabenfeldern werden ständige Fachkommissionen zugeordnet.

Die Fachkommissionen sind Plattformen für die Mitwirkung der Mitarbeitenden in fachlicher / beruflicher Hinsicht. Sie begleiten und beraten das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats. Sie haben keine personalpolitische Funktion.

Die Fachkommissionen werden von Amtes wegen durch das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats präsiert.

#### **4.4.4 Nicht ständige Kommissionen**

Nach gemeinderechlicher Vorgabe können die Stimmberechtigten, das Parlament und der Gemeinderat durch so genannten einfachen Beschluss nicht ständige Kommissionen (Spezialkommissionen) für die Behandlung besonderer, zeitlich befristeter Projekte einsetzen.<sup>57</sup> Die Aufzählung dieser Organe dürfte nicht abschliessend zu verstehen sein,<sup>58</sup> womit unter Umständen aufgrund einer entsprechenden reglementarischen Grundlage auch das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats zusätzlich zur bestehenden ständigen Fachkommission eine nicht ständige Kommission (Arbeitsgruppe) für ein bestimmtes Vorhaben einsetzen kann.

Damit besteht bei Bedarf auf jeden Fall auch die Möglichkeit, Mitarbeitende im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben zeitlich beschränkt wirksam in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Zu beachten sein werden die Bestimmungen über die Wählbarkeit sowie über die Unvereinbarkeit und die Einsitznahme von Mitarbeitenden in Kommissionen (vgl. Grundlagenpapier «Unvereinbarkeit», Ziffer 4.5).

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Für besondere Vorhaben können nicht ständige Kommissionen eingesetzt werden, denen namentlich auch Mitarbeitende angehören können.

---

<sup>57</sup> Art. 29 GG.

<sup>58</sup> Ein so genanntes qualifiziertes Schweigen des Gesetzes kann grundsätzlich nur mit Zurückhaltung und bei Vorliegen besonders überzeugender Gründe angenommen werden (FRITZ GYGI, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 83 f.; RENÉ A. RHINOW/BEAT KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung. Ergänzungsband, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 73 f.; vgl. etwa BGE 101 Ib 329 E. 6 S. 335).

#### 4.5 Strategische Aufgabenplanung

Für die strategische Aufgabenplanung ist eine Planungskonferenz vorgeschlagen, die jeweils durch den Kirchgemeinderat einberufen wird und in der grundsätzlich alle Akteure und damit auch die Mitarbeitenden vertreten sind (Arbeitspapier «Strategische Aufgabenplanung», Ziffer 5.2).

Die Planungskonferenz ist im Unterschied zu den Fachkommissionen nach Ziffer 4.4.3 eine **interdisziplinäre Plattform**, in der überdies neben Mitarbeitenden auch andere wichtige Akteure wie namentlich die Kreise vertreten sind. Die Fachkommissionen werden unter anderem auch zur Aufgabe haben müssen, Bedürfnisse, Anliegen und Vorschläge aus ihrem Zuständigkeitsbereich in die Planungskonferenz einzubringen. Sie und damit auch die Mitarbeitenden wirken in diesem Rahmen bei der strategischen Aufgabenplanung mit.

##### **Fazit / Lösungsvorschläge:**

Die Fachkommissionen beraten in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen Fragen zuhanden der Planungskonferenz und wirken in diesem Rahmen bei der strategischen Aufgabenplanung mit.

Sie dienen namentlich als Sammelbecken für praktische Bedürfnisse in diesen Bereichen und Vorschläge für die künftige Gestaltung des Gemeindelebens.

#### 4.6 Bedarf nach ständigen fach- oder berufsübergreifenden Gremien?

Für die reformierten Kirchgemeinden im Kanton Zürich sieht die Kirchenordnung der Kantonalkirche<sup>59</sup> neben einem Pfarrkonvent einen Gemeindekonvent vor, in dem allen Pfarrpersonen und weiteren Angestellten vertreten sind.<sup>60</sup> Der Konvent hat folgende Aufgaben:

<sup>3</sup> Der Gemeindekonvent koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsamsten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.

<sup>4</sup> Im Weiteren kommen dem Gemeindekonvent folgende Aufgaben zu:

- a. Erfüllung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege,
- b. Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten,
- c. Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchenpflege auf deren Einladung,
- d. Erörterung von Fragen des Gemeindelebens,
- e. Wahlvorschlag für die Konventsleitung zuhanden der Kirchenpflege.

<sup>5</sup> Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege, deren zuständigem Mitglied oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.

In der Vernehmlassung vom Herbst 2017 ist als Alternative zum vorgeschlagenen Pfarrkonvent ein **Mitarbeiterkonvent als Vertretung aller Mitarbeitenden** gefordert worden, der ähnliche Aufgaben wahrnehmen könnte wie der Zürcher Gemeindekonvent. Zur Diskussion gestellt worden ist ebenso eine **Fachkonferenz** als strukturierte Plattform für den fachlichen Austausch unter den

<sup>59</sup> Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO ZH; LS 181.10).

<sup>60</sup> Art. 172 Abs. 1 KO ZH.

Mitarbeitenden, die zuhänden einer **besonderen Planungskommission** der Kirchgemeinde Grundlagen für die Aufgabenplanung und die Formulierung strategischer Ziele formuliert. Gemeinsam ist all diesen Gremien, dass sie im Unterschied zu den hier vorgeschlagenen Fachkommissionen **fach- bzw. berufsübergreifend** zusammengesetzt sind und über entsprechende Zuständigkeiten verfügen. Die Frage kann gestellt werden, ob zusätzlich oder als Alternative zu den hier vorgeschlagenen Fachkommissionen solche ständigen interdisziplinären Gremien geschaffen werden sollen.

Ausgangspunkt ist der Grundsatz, dass die Kirchgemeinde aus verschiedenen Gründen (Überschaubarkeit und «Bürgernähe», wirtschaftlicher Einsatz der personellen Ressourcen, Finanzen) möglichst einfach organisiert werden soll. Gremien sind nach diesem Grundsatz (nur) vorzusehen, soweit dies **aufgrund übergeordneter Vorgaben zwingend** ist oder dafür ein **ausgewiesenes Bedürfnis** besteht. Ein solches Bedürfnis besteht für ständige interdisziplinäre Gremien im skizzierten Sinn nicht. Dagegen sprechen namentlich folgende Gründe:

- Ein Bedürfnis nach Informations- und Erfahrungsaustausch besteht in erster Linie in Bezug auf die Aufgabenfelder der einzelnen Ämter und weiteren Dienste. Ein solcher Austausch kann z.B. im Rahmen der Ressortorganisation gewährleistet werden.
- Es ist dem Kirchgemeinderat oder dem zuständigen Ratsmitglied unbenommen, bei Bedarf auch Mitarbeitende, die ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs tätig sind, in den Austausch mit einzubeziehen.
- Besteht einmal das Bedürfnis nach einem breit angelegten Austausch im Rahmen eines besonderen Gremiums, kann z.B. der Kirchgemeinderat, ein Ratsmitglied oder eine bestehende Fachstelle dafür eine nicht ständige Kommission einsetzen.
- Fach- oder berufsbezogene Anliegen und Vorschläge zuhänden der strategischen Aufgabenplanung können durch die konkret damit befassten Stellen (z.B. Fachkommissionen, evtl. Ressorts) erarbeitet und eingebracht werden.
- Mit der Planungskonferenz besteht eine Plattform für das «Austarieren» der verschiedenen Interessen. Eine zusätzliche «vorgeschaltete» Plattform für die interdisziplinäre Behandlung von Anliegen ist nicht erforderlich und birgt auch die Gefahr, dass Anliegen aufgrund von Mehrheitsentscheiden schon vor der Behandlung in der Konferenz «untergehen».
- Eine sinnvolle (Aufgaben-)Planung kann ganz generell nicht «abstrakt» betrieben werden, sondern erfordert Inputs aus den einzelnen Arbeitsfeldern der Mitarbeitenden.

Auch für die Koordination unterschiedlicher Anliegen aus den verschiedenen Arbeitsfeldern ausserhalb der strategischen Aufgabenplanung erscheint ein besonderes Gremium nicht erforderlich. Die Koordination ist nach den kantonalen und kirchenrechtlichen Vorgaben grundsätzlich Sache des **Kirchgemeinderats** (vorne Ziffern 3.1 und 3.2). Innerhalb der Exekutive wird diese Koordinationsaufgabe, insbesondere auch mit Blick auf die politische Planung, in der Praxis nicht selten durch das Ratspräsidium sichergestellt.<sup>61</sup> Dies erscheint auch für die Kirchgemeinde Bern nahe liegend,

---

<sup>61</sup> Vgl. z.B. Art. 118 Abs. 2 Bst. a, c und d der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1): «Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident [...] sorgt dafür, dass der Gemeinderat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst [...] stellt sicher, dass der Gemeinderat die politische Planung und die Aufsicht über die Stadtverwaltung wahrnimmt [...] kann Geschäfte aufgreifen und koordinieren, die mehr als eine Direktion betreffen [...]»

wenn das Ratspräsidium, wie vorgeschlagen (Eckwert Nr. 24 der Vernehmlassung vom Herbst 2017), im Vollamt ausgeübt wird.

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Die berufs- oder fachbezogene Mitwirkung der Mitarbeitenden kann über die Mitwirkung der Kirchenkreiskommissionen, im Rahmen der «zentralen» Gemeindeorganisation (z.B. Ressorts), mit den vorgeschlagenen Fachkommissionen und, soweit bestehend, mit Fachstellen, mit der Planungskonferenz sowie mit der Möglichkeit, bei Bedarf nicht ständige Kommissionen einzusetzen, hinreichend sichergestellt werden.

Ein ständiges interdisziplinäres Gremium wie ein Gemeinde- oder Mitarbeiterkonvent, eine besondere Planungskommission oder eine berufsübergreifende Fachkonferenz ist nicht erforderlich.

#### **4.7 Mitarbeit als Teil des Berufsauftrags**

Die Mitwirkung im Sinn der vorstehenden Ziffern 4.3 und 4.4 dient der fachlichen Mitwirkung der Dienste und bildet damit Bestandteil des beruflichen Auftrags der Mitarbeitenden. Diese Tätigkeit erfolgt somit **im Rahmen der Arbeitszeit** und soll dementsprechend über den Lohn entschädigt werden. Ob für die Mitwirkung in bestimmten Gremien oder für die Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderats ein (zusätzliches) Sitzungsgeld ausgerichtet werden soll, wird im Rahmen der personalrechtlichen Regelung zu entscheiden sein. Üblicherweise erhalten Angestellte nur dann ein Sitzungsgeld, wenn sie ausserhalb ihrer Arbeitszeit an Sitzungen teilnehmen.

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Die Mitwirkung im Sinn der vorstehenden Ziffern 4.3 und 4.4 ist Teil der beruflichen Arbeit der Mitarbeitenden. Sie erfolgt während der Arbeitszeit und wird über den Lohn abgegolten.

## **5 Mitwirkung des Pfarramts in der Gemeindeleitung**

### **5.1 Allgemeines**

Die Kirchenordnung sieht vor, dass das **Pfarramt** den Kirchgemeinderat in theologischen Fragen berät und in der Regel an den Ratssitzungen teilnimmt (vorne Ziffer 3.2.3). Wer das Pfarramt in diesem Zusammenhang vertritt, bestimmt die Kirchenordnung nicht. Sie überlässt die Regelung

den Kirchgemeinden<sup>62</sup> und beschränkt sich im Übrigen auf den Hinweis, dass sich die Mitarbeitenden in grösseren Kirchgemeinden durch eine Delegation vertreten lassen können.<sup>63</sup>

Die theologische Beratung des Kirchgemeinderats und die Mitwirkung in der Gemeindeleitung sind anspruchsvolle Aufgaben, die nicht nur einen weiten Blick, sondern auch hinreichende Vertrautheit mit konkreten Geschäften erfordern. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Vertretung nicht dauernd ad hoc neu bestimmt, sondern durch eine oder mehrere Personen **kontinuierlich über längere Zeit wahrgenommen** wird. Ohne eine kontinuierliche Vertretung wird es auch kaum möglich sein, das nötige Vertrauensverhältnis zwischen dem Kirchgemeinderat und der Vertretung des Pfarramts aufzubauen. Angezeigt sein dürfte eine der Amtsdauer des Kirchgemeinderats entsprechende **Amtsdauer von vier Jahren**.

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Die theologische Beratung des Kirchgemeinderats und die Vertretung des Pfarramts an den Ratssitzungen wird durch eine oder mehrere Pfarrpersonen kontinuierlich über eine längere Zeit wahrgenommen.

Die Vertretung wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt.

## **5.2 Vertretung durch eine Einzelperson oder durch eine Mehrzahl von Pfarrpersonen?**

Für eine Kirchgemeinde in der Grösse der Kirchgemeinde Bern kommt eine Vertretung des Pfarramts durch alle Pfarrpersonen sicher nicht in Betracht. Zu entscheiden sein wird, ob das Amt durch eine einzelne Person oder durch eine Mehrzahl von Personen vertreten werden soll. Zugunsten einer **Mehrzahl von Pfarrpersonen** lassen sich etwa folgende Argumente anführen:

- Eine Vertretung durch mehrere Personen bringt die für eine volksskirchliche Organisation kennzeichnende Vielfalt theologischer Überzeugungen besser zum Ausdruck.
- Sie vermeidet eine „Machtkonzentration“ bei einer einzelnen Pfarrperson.
- Sie erlaubt Kontinuität der Vertretung auch dann, wenn eine Pfarrperson einmal verhindert ist.

Demgegenüber sprechen folgende Argumente eher für eine Vertretung durch eine **einzelne Pfarrperson**:

- Eine Vertretung durch mehrere Personen gibt dem Pfarramt ein unerwünschtes Übergewicht gegenüber dem Kirchgemeinderat, der nicht aus Fachpersonen der Theologie besteht.
- Eine wirklich repräsentative Vertretung aller Richtungen ist ohnehin nicht möglich; entscheidend ist vielmehr, dass das Amt durch eine Person vertreten wird, die das Vertrauen des Kirchgemeinderats und der Kolleginnen und Kollegen geniesst.
- Eine Vertretung durch eine Einzelperson bindet weniger Ressourcen.

---

<sup>62</sup> Art. 145k Abs. 1 KO.

<sup>63</sup> Art. 145k Abs. 2 KO.

Unter dem Strich dürften für den „**courant normal**“ die Argumente für eine **Einzelvertretung** überwiegen. In besonderen Situationen kann es aber durchaus angezeigt sein, dass für ein bestimmtes Geschäft mehr als eine Pfarrperson an einer Ratssitzung teilnimmt. Feste reglementarische Vorgaben dazu erscheinen allerdings nicht angezeigt. Es wird Sache des Kirchgemeinderats oder allenfalls des Ratspräsidiums sein, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2 wiedergegebenen Vorgaben zur Mitwirkung der Mitarbeitenden zu entscheiden, ob für ein bestimmtes Geschäft neben der ständigen Vertretung des Pfarramts weitere Pfarrpersonen, Trägerinnen oder Träger des sozialdiakonischen oder des Katechetenamts oder andere Mitarbeitende an einer Ratssitzung teilnehmen sollen.

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Die Aufgaben des Pfarramts betreffend Beratung des Kirchgemeinderats und Mitwirkung in der Gemeindeleitung werden im Rahmen des «courant normal» durch eine einzige Pfarrperson wahrgenommen.

Bei Bedarf können weitere Pfarrpersonen mitwirken.

### 5.3 Auswahl der Vertretung

Im Arbeitspapier «Pfarramt und weitere Ämter» ist vorgeschlagen worden, dass das **im Pfarrkonvent organisierte Pfarramt** selbst die Vertretung gegenüber dem Kirchgemeinderat bestimmt (Ziffer 8 des Arbeitspapiers). Möglich wäre eine Auswahl der Vertretung durch das Pfarramt auch ohne einen Pfarrkonvent. Ist die Pfarrrschaft nicht fest organisiert, müsste dafür allerdings ein besonderes Verfahren festgelegt werden, das Gewähr für eine einwandfreie Auswahl bietet.

Als mögliche wäre denkbar, dass der **Kirchgemeinderat** selbst entscheidet, wer das Pfarramt ihm gegenüber vertritt. Der Kirchgemeinderat ist zwar nach geltendem Recht<sup>64</sup> und aller Voraussicht nach auch nach den künftigen kirchenrechtlichen Vorgaben die kommunale Anstellungsbehörde für Pfarrpersonen und verfügt damit über eine gewisse Legitimation. Eine Auswahl durch den Rat widerspricht aber der Grundidee, dass das Pfarramt ein **eigenständiges «Gegenüber»** des Kirchgemeinderats mit eigenen Zuständigkeiten und nicht in erster Linie eine untergeordnete Stelle ist (vorne Ziffer 3.2.3). Der Kirchgemeinderat könnte auch in die Versuchung geraten, unerwünschten theologischen Fragen oder Einwänden dadurch vorzubeugen, dass er eine mehr oder weniger «willige» Pfarrperson auswählt, was ebenfalls nicht der Konzeption der Kirchenordnung entspricht.

Nach der heute geltenden Regelung im Kirchengesetz werden Pfarrpersonen zwar nicht mehr, wie früher, durch die Gemeinde, d.h. die Stimmberechtigten, formell gewählt, aber immerhin noch demokratisch «bestätigt»: Die Anstellung durch den Kirchgemeinderat bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung), sofern die Kirchgemeinden im Organisationsreglement nichts anderes vorsehen.<sup>65</sup> Es ist zu erwarten, dass das neue landeskirchliche Personalrecht für Pfarrpersonen diese Regelung übernehmen wird. Der **Idee einer demokrati-**

<sup>64</sup> Art. 31 Abs. 1 KG.

<sup>65</sup> Art. 31 Abs. 2 KG.

**schen Auswahl der Trägerinnen und Träger des Pfarramts** entspräche, dass auch die Vertretung des Pfarramts gegenüber dem Kirchgemeinderat durch die **Stimmberechtigten** erfolgt. Diese Lösung wäre aber kaum praktikabel und angemessen. In der Kirchgemeinde Bern werden aber Anstellungen von Pfarrpersonen nach den bisherigen Vorstellungen jedenfalls nicht durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten genehmigt. Zur Diskussion stehen eine Bestätigung durch die Kirchenkreiskommission gemäss den bisher vorgeschlagenen Eckwerten oder, so der in diesem Papier neu unterbreitete Vorschlag, durch die Stimmberechtigten an der Kirchenkreisversammlung (vorne Ziffer 3.5). Die Vertretung des Pfarramts gegenüber dem Kirchgemeinderat wird für die **ganze** Kirchgemeinde auszuwählen sein, womit eine Auswahl im Rahmen der einzelnen Kirchenkreisversammlungen ausser Betracht fällt. Eine gemeindeweite Urnenabstimmung erscheint, auch in Anbetracht der Kosten für eine solche Abstimmung, ebenfalls nicht angezeigt (obwohl die Wahl an sich jeweils zusammen mit der Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats erfolgen könnte). Diskussionswürdig erscheint unter diesen Umständen eine – in der Vernehmlassung vom Herbst 2017 vereinzelt auch geforderte – **Wahl durch das Parlament**, die der Vertretung ebenfalls eine hinreichende demokratische Legitimation verleiht. Es dürfe angesichts des Auftrags des Pfarramts zur Mitwirkung in der Gemeindeleitung (vorne Ziffer 3.2.3) angezeigt sein, dass eine solche Wahl auf Antrag des Pfarramts und damit aller in diesem Amt vereinigten Pfarrpersonen erfolgt.

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Die Vertretung des Pfarramts gegenüber dem Kirchgemeinderat wird, auf Antrag des Pfarramts, durch das Parlament gewählt.

#### **5.4 Notwendigkeit eines Pfarrkonvents?**

Wird die Mitwirkung der Mitarbeitenden wie unter der vorstehenden Ziffer 4 skizziert organisiert, wird auf einen ständigen Pfarrkonvent als fest organisiertes Gremium im Sinn des Arbeitspapiers «Pfarramt und weitere Ämter» verzichtet werden können. Dies gilt dann umso mehr, wenn die Kirchenordnung – was derzeit in Diskussion ist – inskünftig ein Pfarrkapitel für das ganze Kirchengebiet vorsehen sollte, womit neben bereits bestehenden privatrechtlichen Organisationsformen (Pfarrverein) eine weitere Plattform für den Austausch unter Pfarrpersonen bestehen würde.

Selbstverständlich besteht aber die Möglichkeit besonderer Veranstaltungen von und für Pfarrpersonen, z.B. im Sinn von Konferenzen zu besonderen Themen. Für den nur alle vier Jahre zu unterbreitenden Wahlvorschlag für die Vertretung des Pfarramts an den Sitzungen des Kirchgemeinderats (vorne Ziffer 5.3) wird es deshalb auch möglich sein, die Pfarrschaft der Kirchgemeinde Bern ohne ständigen Pfarrkonvent in geeigneter Form zusammenzurufen. Eine mögliche Form einer solchen Zusammenkunft wäre ein «ad hoc-Pfarrkonvent». Führen – was derzeit offenbar diskutiert wird, aber noch nicht feststeht – die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für die einzelnen kirchlichen Bezirke Pfarrkapitel ein und bildet die Kirchgemeinde Bern wie die heutige Gesamtkirchgemeinde nach wie vor einen kirchlichen Bezirk, wäre das Pfarrkapitel wohl das geeignete Gefäss für die Organisation des Pfarramts der Gemeinde.

**Fazit / Lösungsvorschlag:**

Auf einen ständigen Pfarrkonvent im Sinn des Arbeitspapiers «Pfarramt und weitere Ämter» wird verzichtet.

**5.5 Vertretung der französischsprachigen Gemeindeangehörigen durch eine Pfarrperson?**

Nach den bisherigen Vorschlägen soll einer französischsprachigen Pfarrperson generell das Recht auf Teilnahme an Ratssitzungen für Geschäfte eingeräumt werden, welche die französischsprachigen Gemeindeangehörigen besonderes betreffen (Leitsatz 5 und Ziffer 5.3 des Arbeitspapiers «Französischsprachige Gemeindeangehörige»). Dazu ist kritisch anzumerken, dass zwei Aspekte nicht vermengt werden dürfen, nämlich einerseits die Teilhabe des Pfarramts an der Gemeindeleitung gemäss der Kirchenordnung und andererseits die Vertretung besonderer Interessen der französischsprachigen Gemeindeangehörigen (in Bezug auf die **Theologie** kann kaum zwischen einer «deutschen» und einer «französischen» Haltung unterschieden werden). Diese Überlegung legt es nahe, im Zusammenhang mit der Vertretung des Pfarramts auf eine entsprechende besondere Regelung zu verzichten. Unbestritten ist aber, dass die französische Sprache ganz generell in den Organen und der Verwaltung der zweisprachigen Kirchgemeinde Bern und damit auch im Kirchgemeinderat angemessen berücksichtigt werden soll, wie dies in der Vernehmlassung vom Herbst 2017 auch vorgeschlagen worden ist (Eckwert Nr. 2 vom 18. September 2017). Aus dieser Grundsatzbestimmung ergibt sich auf jeden Fall, dass die französischsprachigen Gemeindeangehörigen die Möglichkeit haben müssen, sich in geeigneter Form – unter Umständen eben auch durch die Teilnahme einer Vertretung an einer Ratssitzung – zu Geschäften zu äussern, die sie besonders betreffen.

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Auf besondere Vorgaben zur Mitwirkung französischsprachiger Pfarrpersonen im Rahmen der theologischen Beratung des Kirchgemeinderats und der Gemeindeleitung wird verzichtet.

Das Recht der französischsprachigen Gemeindeglieder auf angemessene Mitwirkung in den Organen der Kirchgemeinde bleibt davon unberührt.

**6 Hinweis: Regelung der Mitwirkung im Organisationsrecht**

Die Frage, wie und auf welcher Stufe die Mitwirkung im Einzelnen in den organisationsrechtlichen Erlassen der Kirchgemeinde Bern geregelt werden soll, wird nach der Klärung der inhaltlichen Fragen zu entscheiden sein. Auszugehen ist von folgenden Grundsätzen:

Die unter Ziffer 3.2 wiedergegebenen Vorgaben der Kirchenordnung müssen in den Rechtsgrundlagen der Kirchgemeinde Bern nicht wiederholt werden. Soweit sich organisations- oder personal-

rechtliche Konkretisierungen der einzelnen Aspekte der Mitwirkung aufdrängen, werden diese **stufengerecht** zu regeln sein. Einzelheiten zur Mitwirkung gehören nicht in das Organisationsreglement, das nur die «Grundsätze der Organisation» und die «Grundzüge der Zuständigkeiten»<sup>66</sup> und damit im Wesentlichen die «politischen Strukturen» zu regeln hat, sondern je nach Inhalt der Regelung in ein Reglement des Parlaments, in eine Verordnung oder allenfalls in ein Funktionendiagramm des Kirchgemeinderats. Für die Mitwirkung in einem bestimmten Kirchenkreis wäre auch eine Regelung in einem Funktionendiagramm der zuständigen Kirchenkreiskommission denkbar.

Angezeigt erscheint eine verhältnismässig allgemein gehaltene **Grundsatzbestimmung** im Organisationsreglement, die in geeigneter Form zum Ausdruck bringt, dass die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde generell bei der gemeindeinternen Entscheidungsfindung mitwirken können, beispielsweise in dem Sinn, dass der Kirchgemeinderat oder die einzelnen Ressorts diese Mitwirkung sicherzustellen haben.

Gedacht werden kann auch an eine Regelung, wonach zumindest den für die Arbeit der Ämter und weiteren Dienste der Kirchgemeinde zuständigen Ressorts **ständige Fachkommissionen** zuzuordnen sind, in denen auch Mitarbeitende vertreten sind. Die einzelnen Kommissionen werden sinnvollerweise allerdings auf unterer Stufe geregelt. Handelt es sich um Kommissionen mit rein beratender Funktion und ohne Entscheidungsbefugnisse, reicht eine Verordnung des Kirchgemeinderats aus. Für Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis ist demgegenüber nach bundesgerichtlicher Praxis ein Reglement des Parlaments erforderlich.<sup>67</sup> Denkbar wäre, nach dem Vorbild vieler politischer Gemeinden ein allgemeines Reglement über die Kommissionen zu erlassen, das im Anhang die einzelnen Kommissionen sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten en détail aufführt.

**Fazit / Lösungsvorschläge:**

Das Organisationsreglement enthält eine Grundsatzbestimmung über die Mitwirkung der Mitarbeitenden im Allgemeinen.

Diskussionswürdig erscheint eine Regelung wichtiger Grundsätze zu einzelnen Aspekten im Organisationsreglement, z.B. betreffend die Pflicht des Kirchgemeinderats oder von Ressorts zur Sicherstellung der Mitwirkung oder entsprechende Fachkommissionen.

Die Einzelheiten werden stufengerecht auf tieferer Ebene (Reglement des Parlaments, Verordnung, allenfalls Funktionendiagramm) geregelt.

<sup>66</sup> Art. 11 und 51 GG.

<sup>67</sup> BGer 1P.27/2002 vom 31. Mai 2002 betreffend EG Ostermundigen, E. 6.2; vgl. auch ZBI 2002, S. 648 ff.

## **7 Leitsätze**

Die vorstehenden Überlegungen führen zu folgenden Leitsätzen zum Zusammenwirken in der Kirchgemeinde und zur Mitwirkung der Mitarbeitenden:

- 1. Die Kirchgemeinde gewährleistet durch stufengerechte Regelungen die angemessene Mitwirkung der Mitarbeitenden.**
- 2. Die Vorgaben der Kirchenordnung über die Mitwirkung der Pfarrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden und das Zusammenwirken mit dem Kirchgemeinderat gelten sinngemäss auch für die Kirchenkreise und die französischsprachigen Gemeindeangehörigen sowie die zuständigen (Kirchenkreis-) Kommissionen.**
- 3. Die in den Kirchenkreisen oder für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen tätigen Mitarbeitenden sind in geleiteten Teams organisiert und durch eine Vertretung des Teams, in der Regel durch die Teamleitung, an den Sitzungen der (Kirchenkreis-)Kommission vertreten.**
- 4. Die (Kirchenkreis-)Kommissionen vertreten die Anliegen ihrer Mitarbeitenden gegenüber den Organen der Kirchgemeinde und stellen diesen bei Bedarf entsprechende Anträge.**
- 5. Der Kirchgemeinderat fördert die Arbeit der Mitarbeitenden in den einzelnen Aufgabenfeldern, sorgt für einen angemessenen kreisübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch und stellt sicher, dass die Mitarbeitenden in den einzelnen Aufgabenfeldern in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten mitwirken können.**
- 6. Für einzelne Aufgabenfelder bestehen Fachkommissionen, denen, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen (Kirchenkreis-)Kommission, auch Mitarbeitende aus den Kirchenkreisen oder der französischsprachigen Gemeindeangehörigen angehören. Die Fachkommissionen beraten und begleiten das für die betreffenden Fragen zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats, beraten Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zuhanden der Planungskonferenz und wirken in diesem Rahmen in der strategischen Aufgabenplanung mit.**
- 7. Die vorstehenden Leitsätze 2-6 entsprechen einem Zusammenwirken der «ganzen» Kirchgemeinde mit den Kirchenkreisen und den französischsprachigen Gemeindeangehörigen mit je eigenen Zuständigkeiten nach dem System der «Checks and Balances»: In erster Linie entscheiden die Kommissionen der Kirchenkreise und der Französischsprachigen über die Mitarbeit und Mitwirkung ihrer Mitarbeitenden in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten. Der Kirchgemeinderat kann ergänzende Angebote schaffen und sorgt seinerseits für wirksame Möglichkeiten der Mitwirkung.**
- 8. Im Zusammenwirken der Kirchgemeinde als Ganzes mit den Kirchenkreisen und den französischsprachigen Gemeindeangehörigen kann ein Kirchenkreis auch Aufgaben stellvertretend für die ganze Gemeinde oder «im Auftrag» der ganzen Kirchgemeinde erfüllen.**

- 9. Für die theologische Beratung des Kirchgemeinderats und die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach den Vorgaben der Kirchenordnung wird das Pfarramt durch eine Pfarrperson (*Variante: durch mehrere Pfarrpersonen*) vertreten, die auf Vorschlag des Pfarramts, d.h. der gesamten Pfarrrschaft der Kirchgemeinde, durch das Parlament gewählt wird und mit beratender Stimmen und Antragsrecht an den Ratssitzungen teilnimmt.**
- 10. Die Mitwirkung im Sinn der vorstehenden Leitsätze ist Teil des beruflichen Auftrags der Mitarbeitenden.**
- 11. Für die Mitwirkung in personalpolitischen und personalrechtlichen Angelegenheiten bestehen geeignete Gefässe, z.B. im Sinn des heutigen Gesamtpersonalausschusses.**

23.04.2018 / uf

Durch Steuerungsgremium für die Vernehmlassung freigegeben